

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Verteiler
An die Träger von
Kindertageseinrichtungen
Nachrichtlich
Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände
Jugendämter im Rheinland

11.02.2025
41.40

Frau Merten
Tel 0221 809-4401
Fax 0221 8284-4037
baerbel.merten@lvr.de

Rundschreiben Nr. 41/01/ 2025

Rundschreiben zu Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen: Umstellung der bisher befristeten Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen wurden bisher insbesondere für die individuellen heilpädagogischen Leistungen regelmäßig befristet.

Das Dezernat Kinder, Jugend und Familie wird von dieser generellen Befristung von Leistungen in der Kindertagesbetreuung absehen und zukünftig Bescheide über Eingliederungshilfeleistungen ohne Frist ausstellen.

Was ändert sich?

➤ **Die Sorgeberechtigten müssen nach Erhalt eines unbefristeten Bescheides keinen Folgeantrag mehr stellen.**

Die Leistung wird ohne Unterbrechung gewährt, kann jedoch für die Zukunft angepasst werden.

Gemäß § 121 Absatz 2 SGB IX soll der Gesamtplan regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden. Sollte dabei festgestellt werden, dass sich der Bedarf verändert hat, kann der Bescheid für die Zukunft aufgehoben oder geändert werden.

In welchem Turnus die Bedarfsüberprüfung erfolgt, hängt von dem individuellen Teilhabebedarf des Kindes ab.

Grundsätzlich ist eine Überprüfung im 2-Jahres-Turnus möglich.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Was bleibt?

- **Eine Antragstellung der Sorgeberechtigten für den erstmaligen Leistungsbezug ist nach wie vor erforderlich.**

Die Leistungen werden frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht (§108 Abs. 1 Satz 2 SGB IX).

Informationen zur Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen finden Sie wie bisher auf unserer BTHG-Seite (www.bthg.lvr.de) unter Checkliste

- **Die Kindertageseinrichtung informiert das Fallmanagement regelmäßig zum aktuellen Entwicklungsstand des Kindes.**

Die Teilhabe- und Förderpläne bleiben eine wichtige Grundlage, um sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen. Sie sollen im Einklang mit den Zielen im Gesamtplan stehen.

Ich verweise insoweit auf Punkt 7 der Anlage A 2.1 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen.

Bitte reichen Sie daher unaufgefordert die Teilhabe- und Förderpläne nach den in der Regel jährlich zu erfolgenden Entwicklungsgesprächen zwischen Ihnen und den Sorgeberechtigten bei uns ein. Sie dienen bei einer Überprüfung des Bedarfs im Rahmen des Gesamtplanes u.a. zur Neubewertung des aktuellen Teilhabedarfs.

- **Die Eingliederungshilfeleistungen werden längstens bis zum Schuleintritt bewilligt**

Im Falle einer Schulrückstellung ist kein neuer Antrag erforderlich. Die Übersendung des Schulrückstellungsbescheides ist jedoch zwingend erforderlich, damit die Leistung fortgeführt werden kann.

Gibt es Ausnahmen?

- **Bewilligungsbescheide, die auch Leistungen anderer Rehabilitationsträger enthalten, bleiben befristet.**

Sofern die Eingliederungshilfeleistung mit Leistungen anderer Rehabilitationsträger (z.B. medizinischer Leistungen nach § 37 SGB V) kombiniert erbracht wird, erfolgt nach wie vor eine Befristung der Bewilligung.

In diesen Fällen ist weiterhin ein Folgenantrag erforderlich.

Besondere Hinweise für den Übergang

- **Die Umstellungsphase auf die neuen Bescheide wird sich über einen längeren Zeitraum erstrecken:**

Laufende Bewilligungen von Eingliederungshilfeleistungen, die noch eine Befristung enthalten, enden zu diesem Zeitpunkt. Die Sorgeberechtigten müssen in diesem Fall wie bisher einen Folgenantrag stellen, möglichst mindestens 3 Monate vor Auslaufen der Bewilligung.

Nach der dann erfolgten Feststellung des Teilhabebedarfs ergeht der neue Leistungsbescheid ohne Befristung.

Diese neue Regelung soll die Planungssicherheit – insbesondere für die individuellen heilpädagogischen Leistungen – verbessern.

Die im Landesrahmenvertrag vereinbarte Schrittfolge ist nach wie vor zu beachten und die Mittel aus der Basisleistung I in Kombination mit den erhöhten KiBiz-Pauschalen für eine inklusive Angebotsstruktur der Kindertageseinrichtungen vorrangig zu den individuellen heilpädagogischen Leistungen einzusetzen ([Rundschreiben 41/3/24](#)).

Sofern sich Fragen ergeben, schreiben Sie gerne eine Nachricht an
Baerbel.Merten@lvr.de

Alle Informationen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beim Landschaftsverband Rheinland finden Sie unter www.bthg.lvr.de

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Knut Dannat
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie